HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

Nr. 47	MITTWOCH, DEN 11. DEZEMBER	1996

Inhalt

Tag		Seite
3. 12. 1996	Gebührenordnung für öffentlich veranlaßte Unterbringungen	275
3. 12. 1996	Zweite Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung für das öffentliche Gesundheitswesen	278

Gebührenordnung für öffentlich veranlaßte Unterbringungen

Vom 3. Dezember 1996

Auf Grund der §§ 2 und 5 des Gebührengesetzes vom 5. März 1986 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 37), zuletzt geändert am 5. Dezember 1995 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 392), wird verordnet:

§ 1

(1) Für die Benutzung von Unterkünften (Obdachloseneinrichtungen, Gemeinschaftsunterkünften für Asylbewerber und Bürgerkriegsflüchtlinge, Durchgangsunterkünften für Aussiedler und bleibeberechtigte Flüchtlinge, sowie Kontingentanmietungen in Hotels, Pensionen und sonstigen Unterkünften) mit Ausnahme von Unterkünften mit besonderen Wohnbedingungen wie insbesondere Turnhallen und zentrale Aufnahmeeinrichtungen, werden die in der Anlage festgelegten Benutzungsgebühren und Verpflegungspauschalen erhoben.

(2) Die Gebührensätze beziehen sich, soweit nichts anderes bestimmt ist, jeweils auf die Benutzung für einen Monat.

(3) Diese Gebührenordnung findet keine Anwendung hinsichtlich

1. der Benutzungsgebühren für die Übernachtungsstätten für Minderjährige bis zum vollendeten 15. Lebensjahr und
2. der Verpflegungspauschalen für Gemeinschaftsverpflegungen auf Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres.

§ 2

(1) Werden die Unterkünfte nicht für einen vollen Monat in Anspruch genommen, so werden die Benutzungsgebühren nach Tagen berechnet. Die Gebühr für einen Tag beträgt ein Dreißigstel der für einen Monat vorgesehenen Gebühr. Aufnahme- und Entlassungstag werden jeder für sich berechnet. Bei der Verlegung von einer Einrichtung in eine andere zählt der Tag der Verlegung nur bei der Gebührenberechnung für die neue Unterkunft.

(2) In den Fällen der Nummern 6.1.1 und 6.1.2 der Anlage werden die Benutzungsgebühren nach Ablauf einer sechs- beziehungsweise neunmonatigen Aufenthaltsdauer am Monatsersten des auf den Ablauf folgenden Monats erhöht. Auf die Anhebung der Benutzungsgebühren kann verzichtet werden, wenn eine solche Maßnahme von den Wohnbedingungen der Unterkunft her nicht angemessen ist. Soweit Aussiedlern eine Unterkunft mit geeigneten Bedingungen zugewiesen wird, sind bei der Festsetzung der Benutzungsgebühr die bisherigen Wohnzeiten zu berücksichtigen.

(3) Personen, die im Rahmen von Familienzusammenführung einer bereits in der Unterkunft wohnenden Person zuge-

wiesen werden, haben den gleichen Gebührensatz zu entrichten wie die erste anwesende Person.

§ 3

(1) Diese Gebührenordnung tritt am 1. Januar 1997 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung für öffentlich veranlaßte Unterbringungen vom 5. Dezember 1995 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 350) außer Kraft.

(3) Gebührenrechtsverhältnisse, die bei Inkrafttreten dieser Gebührenordnung bereits entstanden sind, werden nach bisherigem Recht abgewickelt.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 3. Dezember 1996.

Anlage

Nummer	Gebührenpflichtige Unterkunft	Gebührensatz in DM
1.	Übernachtungsstätten	
	je Person und Nacht	2,—
	einschließlich Tagesaufenthalt	3,50
2.	Wohnunterkünfte für	
2.1	alleinstehende Männer	
	Billbrookdeich	
	Bornmoor	
	Achterdwars	
	Bargteheider Straße	
	Hütten	
	Zweibettzimmer	150,—
	Einzelzimmer pro Person	210,—
	Appartements für eine Person	300,—
2.2	alleinstehende Frauen	
2.2.1	Notkestraße	
	kleine Einzelzimmer (11,75 m²)	174,—
	große Einzelzimmer (16,50 m²)	231,—
	Zweibettzimmer	150,—
2.2.2	„Langeloh Hof“	
	je Person	300,—
	In den Fällen der Nummern 2.1 bis 2.2.2 sind die Strom- und Gaskosten, Wasser und Heizung sowie die Überlassung von Möbeln mit der Benutzungsgebühr abgegolten.	
2.3	alleinerziehende Mütter mit Kindern	
	Erdkampsweg	
	Einzelräume je	150,—
	Doppelräume je	270,—
	Aufnahmeräume je Raum einschließlich Stromkosten und Möbeln	174,—
3.	Wohnsiedlungen für Familien	
	Billbrook	
	Suhrenkamp	
	Wegenkamp	
	Großlohe	
	Lohbrügge	
	Osdorfer Born	
	Horner Geest	
	Bergedorf-West	
	je m²	9,60
4.	Gemeinschaftsunterkünfte für Asylbewerber	
	je Person	150,—
5.	Obdachlose und von Hamburg aufzunehmende ausländische Flüchtlinge (unter anderem Bürgerkriegsflüchtlinge, Kontingentflüchtlinge) in sonstigen Gemeinschaftsunterkünften	
	je Person	150,—

Nummer	Gebührenpflichtige Unterkunft	Gebührensatz bis zu einer Aufenthaltsdauer von 6 Monaten	vom 7. bis 9. Monat	ab 10. Monat
		— in DM —		
6.	Durchgangsunterkünfte für			
6.1	Aussiedler			
6.1.1	Standard Neubau je Person	165,—	210,—	249,—
6.1.2	sonstige je Person	150,—	195,—	234,—

In den Fällen der Nummern 6.1.1 und 6.1.2 werden für das im Bundesgebiet geborene fünfte und für weitere Kinder keine Gebühren erhoben.

In den Fällen der Nummern 4 bis 6.1.2 sind grundsätzlich die Stromkosten und Aufwendungen für die Überlassung von Möbeln, Bettwäsche, gegebenenfalls für die Überlassung von Geschirr bis zur Eigenbeschaffung mit der Benutzungsgebühr abgegolten. Wird die Unterkunft jedoch als abgeschlossene Wohnung oder Appartement zur Verfügung gestellt, umfaßt die Benutzungsgebühr für die Unterkunft lediglich die Aufwendungen für die Überlassung von Möbeln, Bettwäsche und gegebenenfalls Geschirr bis zur Eigenbeschaffung. Die Aufwendungen für Gas, Strom, Wasser und Heizung sind zusätzlich zur Benutzungsgebühr unmittelbar mit den Versorgungsunternehmen abzurechnen.

Nummer	Gebührenpflichtige Unterkunft	Gebührensatz in DM
6.2	bleibeberechtigte Flüchtlinge in abgeschlossenen Wohnungen oder Appartements	
6.2.1	je Person	210,—
	oder	
6.2.2	Abrechnungen auf m²-Basis	
	je m² von	9,60
	bis	12,20

In den Fällen der Nummer 6.2.1 wird für das im Bundesgebiet geborene fünfte und für weitere Kinder keine Gebühr erhoben.

In den Fällen der Nummer 6.2 sind grundsätzlich die Überlassung von Möbeln und Bettwäsche sowie die Aufwendungen für Gas, Wasser, Heizung enthalten. Die Kosten für Strom sind unmittelbar mit dem Versorgungsunternehmen abzurechnen.

7.	Verpflegungspauschalen	
	Gemeinschafts-, Vollverpflegung je Person und Tag	8,50
	Gemeinschafts-, Teilverpflegung je Person und Mahlzeit	4,—

Zweite Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung für das öffentliche Gesundheitswesen

Vom 3. Dezember 1996

Auf Grund der §§ 2, 10 und 12 des Gebührengesetzes vom 5. März 1986 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 37), zuletzt geändert am 5. Dezember 1995 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 392), wird verordnet:

§ 1

Die Gebührenordnung für das öffentliche Gesundheitswesen vom 6. Dezember 1994 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 313), zuletzt geändert am 6. Februar 1996 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 22), wird wie folgt geändert:

1. § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4
Gebührenfreiheit

Gebührenfrei sind

1. Prüfungen und Erlaubnisse in Angelegenheiten der Heilberufe, Tierärzte, nichtärztliche Heilberufe und Lebensmittelchemiker, die nicht im Teil I Tarifnummern 1.1.1 bis 1.2.2, 1.2.4 bis 1.3.3, 1.6 und 1.7 der Anlage genannt sind,
2. die Anerkennung von Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen nach §§ 8, 9 und 11 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes vom 27. Juli 1992 mit der Änderung vom 21. August 1995 (Bundesgesetzblatt 1992 I Seite 1398, 1995 I Seite 1050).“

2. Hinter § 4 wird folgender neuer § 5 eingefügt:

„§ 5
Allgemeine Berechnungsmaßstäbe

Bei Amtshandlungen, die auf Antrag vorgenommen werden, aber in der Anlage nicht aufgeführt sind, insbesondere bei schriftlichen Auskünften und Gutachten, werden für jede im Interesse der erforderlichen Leistung aufgewendete angefangene halbe Arbeitsstunde

1. einer Beamtin oder eines Beamten des höheren Dienstes oder einer oder eines vergleichbaren Angestellten ..... 53,50 DM
2. einer Beamtin oder eines Beamten des gehobenen Dienstes oder einer oder eines vergleichbaren Angestellten ..... 41,— DM
3. einer Beamtin oder eines Beamten des mittleren Dienstes oder einer oder eines vergleichbaren Angestellten ..... 32,— DM
4. einer Beamtin oder eines Beamten des einfachen Dienstes oder einer oder eines vergleichbaren Angestellten ..... 29,— DM

erhoben. Dies gilt auch, wenn der Antrag während der Bearbeitungszeit ganz oder teilweise zurückgenommen wird.“

3. Die bisherigen §§ 5 und 6 werden §§ 6 und 7.

4. Der Gebührentarif wird wie folgt geändert:

4.1 Teil I wird wie folgt geändert:

4.1.1 Hinter Tarifnummer 1.3.4 wird folgende Tarifnummer 1.3.5 angefügt:

„1.3.5 Prüfung nach der Fortbildungs- und Prüfungsordnung für Krankenschwestern, Krankenpfleger, Kinderkrankenschwestern und Kinderkrankenpfleger für Hygiene (Hygienefachkraft) vom 26. Juli 1996 (Amtlicher Anzeiger Seite 2177) in der jeweils geltenden Fassung. ..... 100,—“.

4.1.2 Hinter Tarifnummer 2.2.4 wird folgende neue Tarifnummer 2.2.5 eingefügt:

„2.2.5 Prüfung der Qualifikation und Zuverlässigkeit des Informationsbeauftragen gemäß § 74a ..... 50,— bis 100,—“.

4.1.3 Die bisherigen Tarifnummern 2.2.5 bis 2.2.12 werden Tarifnummern 2.2.6 bis 2.2.13.

4.1.4 In den neuen Tarifnummern 2.2.7 und 2.2.8 werden die Gebührensätze „50,— bis 700,—“ und „105,—“ durch die Gebührensätze „50,— bis 4000,—“ und „107,—“ ersetzt.

4.1.5 Die neue Tarifnummer 2.2.11 erhält folgende Fassung:

„2.2.11	Überwachung nach § 64 von Betrieben und Einrichtungen, in denen Arzneimittel hergestellt, geprüft, gelagert, gesammelt, verpackt oder in den Verkehr gebracht werden.....	50,— bis 10 000,—“.

4.1.6 Die Tarifnummern 2.3 bis 2.3.2 werden durch folgende Tarifnummern 2.3 bis 2.3.2.2 ersetzt:

„2.3	Amtshandlungen nach dem Chemikaliengesetz in der Fassung vom 25. Juli 1994 (Bundesgesetzblatt I Seite 1704), zuletzt geändert am 27. September 1994 (Bundesgesetzblatt I Seiten 2705, 2726) in Verbindung mit der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Verfahren der behördlichen Überwachung der Einhaltung der Grundsätze der Guten Laborpraxis (ChemVwV-GLP) vom 29. Oktober 1990 (Bundesanzeiger Nummer 204a) in den jeweils geltenden Fassungen	
2.3.1	Prüfung der GLP-Bedingungen nach § 19b in Verbindung mit der ChemVwV-GLP	500,— bis 25 000,—
2.3.1.1	Nachbesichtigung nach § 19b in Verbindung mit der ChemVwV-GLP nach Verursachung durch den Antragsteller	50,— bis 5 000,—
2.3.2	Erteilung einer GLP-Bescheinigung	50,— bis 100,—
2.3.2.1	Je weitere Ausfertigung einer Bescheinigung	20,— bis 100,—
2.3.2.2	Rücknahme oder Widerruf einer GLP-Bescheinigung.	50,— bis 100,—“.

4.1.7 Tarifnummer 2.4.4 erhält folgende Fassung:

„2.4.4	Anerkennung eines Lehrgangs gemäß § 15d Absatz 2 in Verbindung mit Anhang V Nummer 5 GefStoffV.....	850,— bis 2 000,—“.

4.1.8 Hinter Tarifnummer 2.4.4 wird folgende Tarifnummer 2.4.5 angefügt:

„2.4.5	Anerkennung der Sachkunde oder von Sachkundelehrgängen gemäß § 15e in Verbindung mit Anhang V Nummer 6 GefStoffV....	850,— bis 2 000,—“.

4.1.9 Die Tarifnummern 2.5 bis 2.5.3 erhalten folgende Fassung:

„2.5	Amtshandlungen nach dem Weingesetz vom 8. Juli 1994 (Bundesgesetzblatt I Seite 1467) sowie der Wein-Überwachungsverordnung vom 9. Mai 1995 (Bundesgesetzblatt I Seite 630, 655) und der Ersten Verordnung zur vorläufigen Aufrechterhaltung branntweinrechtlicher Vorschriften vom 15. Juli 1971 (Bundesgesetzblatt I Seite 939), zuletzt geändert am 9. Mai 1995 (Bundesgesetzblatt I Seiten 630, 672), in den geltenden Fassungen	
2.5.1	Ausnahmegenehmigung nach § 2 der Wein-Überwachungsverordnung auf Grund von § 27 des Weingesetzes	30,— bis 1 500,—
2.5.2	Erteilung einer Prüfnummer für Branntwein gemäß § 40 Absatz 1 Nummer 7 des Gesetzes zur vorläufigen Aufrechterhaltung weinrechtlicher Vorschriften betreffend Branntwein aus Wein in der Fassung vom 15. Juli 1994 (Bundesgesetzblatt I Seite 1582) in Verbindung mit §§ 13 und 14 der Ersten Verordnung zur vorläufigen Aufrechterhaltung branntweinrechtlicher Vorschriften	220,—
2.5.3	Erteilung einer Prüfnummer für Schaumwein gemäß § 21 des Weingesetzes in Verbindung mit §§ 22 bis 26 der Weinverordnung vom 9. Mai 1995 (Bundesgesetzblatt I Seite 630) ...	220,—“.

4.1.10 In Tarifnummer 3.1 wird der Gebührensatz „52,50“ durch den Gebührensatz „53,50“ ersetzt.

4.1.11 Tarifnummer 3.21.1 erhält folgende Fassung:

„3.21.1	erstmalige Untersuchungen und Nachuntersuchungen von Hauspflegerinnen der Verbände der freien Wohlfahrtspflege und der freien Jugendhilfe im Sinne von § 2 und § 3 Nummer 2 der Gebührenfreiheitsverordnung vom 6. Dezember 1994 mit der Änderung vom 5. Dezember 1995	

(Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1994 Seite 370, 1995 Seite 392) in der geltenden Fassung sowie des Küchen- und Hauspersonals der Schullandheime und Freiluftschulen, sofern die Aufnahme einer Tätigkeit in diesen Einrichtungen nachgewiesen wird,".

4.1.12 In den nachstehend genannten Tarifnummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:

Tarifnummer 6.1.1	107,— DM
Tarifnummer 6.1.2	53,50 DM
Tarifnummer 6.2.1	82,— DM
Tarifnummer 6.2.2	41,— DM
Tarifnummer 6.3	41,— DM
Tarifnummer 6.4	53,50 DM
Tarifnummer 7.1.1.1	64,— DM
Tarifnummer 7.1.4	55,— DM

4.1.13 Die Tarifnummern 7.2.1, 7.2.2, 7.2.3 und 7.2.5 erhalten jeweils folgende Fassung:

„7.2.1	Bei Ausrüstung nach den Verzeichnissen C 1, C 2 oder B	64,—
7.2.2	Bei Ausrüstung nach den Verzeichnissen A 1 oder A 2	243,—
7.2.3	sofern ein Apotheker zur Prüfung hinzugezogen wird (C 1, C 2, B, A 1 oder A 2)	258,—".
„7.2.5	Bei Ausrüstung nach dem Verzeichnis CR/Rettungsbootskästen, einschließlich Plombierung	15,—".

4.1.14 In den nachstehend genannten Tarifnummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:

Tarifnummer 7.2.7	230,— DM
Tarifnummer 7.2.8	41,— DM
Tarifnummer 7.2.10	103,— DM bis 220,— DM

4.1.15 Hinter Tarifnummer 7.2.10 wird folgende Tarifnummer 7.2.11 angefügt:

„7.2.11	Tauglichkeitsprüfung nach § 15 Absatz 4 und Erstellung einer Bescheinigung für Schiffsärzte	60,—".

4.1.16 In den nachstehend genannten Tarifnummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:

Tarifnummer 7.3.1	40,— DM
Tarifnummer 7.3.2	73,— DM
Tarifnummer 7.4.1	60,— DM
Tarifnummer 7.5.1	72,— DM
Tarifnummer 8.4.1	77,— DM
Tarifnummer 8.4.2	77,— DM
Tarifnummer 8.4.3	136,— DM
Tarifnummer 8.4.4	32,— DM
Tarifnummer 8.5	32,— DM
Tarifnummer 8.8	41,— DM

4.2 Teil II wird wie folgt geändert:

4.2.1 Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„II. Hamburgisches Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten vom 27. September 1995 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 235) in der jeweils geltenden Fassung. (Benutzungsgebühren)".

4.2.2 In Tarifnummer 2 wird der Gebührensatz „200,—" durch den Gebührensatz „237,—" ersetzt.

4.3 In Teil III erhält die Tarifnummer 1 folgende Fassung:

„1 Für ambulante Beratungen, Untersuchungen und Behandlungen und damit im Zusammenhang stehende Leistungen werden — soweit nicht in dieser Gebührenordnung etwas anderes bestimmt ist — Gebühren auf der Grundlage des Gebührenverzeichnisses für ärztliche Leistungen (Anlage zur GOÄ) in der jeweils geltenden Fassung erhoben. Die Höhe der Gebühr ergibt sich durch Vervielfältigung der im Gebührenverzeichnis für ärztliche Leistungen — mit Ausnahme des Abschnittes M (Laboratoriumsuntersuchungen) — ausgewiesenen Punktzahl mit dem jeweils geltenden Punktwert der GOÄ und einem Faktor zwischen 1 und 3,5; die Höhe der Gebühr für Laboratoriumsuntersuchungen (Abschnitt M des Leistungsverzeichnisses für ärztliche Leistungen) ergibt sich durch Vervielfältigung der ausgewiesenen Punktzahl mit dem jeweils geltenden Punktwert der GOÄ und einem Faktor zwischen 0,3 und 1,5."

4.4 Teil IV wird wie folgt geändert:

4.4.1 In den nachstehend genannten Gebührensätzen treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:

Tarifnummer 1.4	53,50 DM
Tarifnummer 1.6	107,— DM
Tarifnummer 1.7	107,— DM

4.4.2 Die Tarifnummern 1.8.3.1 und 1.8.3.2 erhalten folgende Fassung:

„1.8.3.1 für Heißluft- oder Dampfsterilisatoren
je Probe ..... 6,—

1.8.3.2 für Gassterilisatoren und Desinfektionsapparate
je Probe ..... 9,—".

4.4.3 In den nachstehend genannten Gebührensätzen treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:

Tarifnummer 2.1.2.2 ..... 107,— DM

Tarifnummer 2.1.2.3 ..... 107,— DM

Tarifnummer 2.1.2.4 ..... 147,— DM

4.4.4 Hinter Tarifnummer 2.2.18.9 werden folgende Tarifnummern 2.2.18.10 und 2.2.18.11 eingefügt:

„2.2.18.10 Thermolumineszenzdetektion ..... 79,—
bis 180,—

2.2.18.11 Elektronenspinresonanz .. 90,—
bis 180,—".

4.5 Teil V wird wie folgt geändert:

4.5.1 Die Tarifnummern 1.1.2, 1.1.4 und 1.2.2 erhalten jeweils folgende Fassung:

„1.1.2 Genehmigung zur Durchführung eines Versuchsvorhabens an Wirbeltieren (§ 8 Absatz 1) ..... 400,—

— Fortsetzungs- und Ergänzungsgenehmigungen 100,—
bis 400,—".

„1.1.4 Ausnahmegenehmigung zur Vornahme von Tierversuchen an Wirbeltieren durch Personen ohne die im Tierschutzgesetz vorgeschriebene Hochschulausbildung (§ 9 Absatz 1) ..... 300,—

— Erweiterung der Ausnahmegenehmigung ... 50,—
bis 300,—".

„1.2.2 Erlaubnis zum Züchten von und/oder Handeln mit Papageien und Sittichen
je ..... 110,—".

4.5.2 In den Tarifnummern 4.2.2 und 6.1 wird jeweils der Gebührensatz „52,50" durch den Gebührensatz „53,50" ersetzt.

4.5.3 Die Tarifnummern 8.5 und 8.5.1 erhalten folgende Fassung:

„8.5 Amtstierärztliche Überwachung der für den innergemeinschaftlichen oder innerstaatlichen Verkehr mit Fleischerzeugnissen, Fischereierzeugnissen sowie Milch und Milcherzeugnissen zugelassenen Betriebe einschließlich der Kühlhäuser

8.5.1 je Besichtigung ..... 40,—
bis 200,—".

4.5.4 In Tarifnummer 8.7 wird der Gebührensatz „52,50" durch den Gebührensatz „53,50" ersetzt.

4.5.5 Tarifnummer 8.8.1.2 erhält folgende Fassung:

„8.8.1.2 Fleischerzeugnisse aller Art sowie Därme bei Sendungen

— bis 2 Packstücke ..... 30,—

— bis 50 Packstücke ..... 50,—

— ab 51 Packstücke ..... 100,—".

4.5.6 In den nachstehend genannten Tarifnummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:

Tarifnummer 8.10.2.1 ..... 53,50 DM

Tarifnummer 8.10.2.2 ..... 32,— DM

Tarifnummer 8.10.3.1
erster Gebührensatz ..... 107,— DM
zweiter Gebührensatz ..... 53,50 DM

Tarifnummer 8.10.3.2
erster Gebührensatz ..... 82,— DM
zweiter Gebührensatz ..... 41,— DM

4.5.7 Tarifnummer 9.1.1.7 erhält folgende Fassung:

„9.1.1.7 Besonderer Untersuchungsaufwand in Verdachtsfällen, auf Antrag des Verfügungsberechtigten oder auf Grund bestimmter Anforderungen anderer EU-Mitgliedstaaten ..... 50,—
bis 2 000,—".

4.5.8 In den Tarifnummern 9.2.1.1, 9.2.1.2 und 9.2.1.5 wird jeweils der Gebührensatz „200,—" durch den Gebührensatz „320,—" ersetzt.

4.5.9 Die Tarifnummern 9.2.2.5 und 9.5.3 erhalten jeweils folgende Fassung:

„9.2.2.5 Besondere Überwachung bei der Behandlung nicht einfuhrfähiger Futtermittel tierischer Herkunft

— bis zu 25 t ..... 90,—

— je weitere angefangene t 0,35".

„9.5.3 Für Amtshandlungen, die an Sonnabenden, Sonn- oder Feiertagen oder die an Werktagen von den Grenzkontrollstellen Hamburg-Hafen und Hamburg-Flughafen außerhalb der jeweiligen Öffnungszeiten gefordert werden, werden die doppelten Gebühren erhoben."

4.5.10 In den Tarifnummern 9.5.4 und 9.5.5 werden jeweils die Gebührensätze „52,50" und „31,50" durch die Gebührensätze „53,50" und „32,—" ersetzt.

4.5.11 Die Tarifnummern 9.5.11 und 9.5.12 werden durch die Tarifnummern 9.5.11 bis 9.5.13 ersetzt:

„9.5.11	Inanspruchnahme von Kontrollzentren der Grenzkontrollstelle Hamburg-Hafen je	40,— bis 150,—
9.5.12	Besonderer Aufwand für Amtshandlungen, die auf Anforderung des Verfügungsberechtigten außerhalb von Kontrolleinrichtungen der Grenzkontrollstelle Hamburg-Hafen sowie Hamburg-Flughafen vorgenommen werden je Inanspruchnahme	30,— bis 200,—
9.5.13	Grenztierärztliche Kontrolle von EWR-Waren einschließlich Ausstellung der amtlichen Bescheinigungen mit Ausnahme der unter den Tarifnummern 9.5.11 und 9.5.12 genannten Leistungen, je Sendung	40,—“.

4.5.12 In den nachstehend genannten Tarifnummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:

Tarifnummer 10.1.1	19,— DM bis 39,— DM
Tarifnummer 10.1.2	31,— DM
Tarifnummer 10.1.3	17,— DM bis 190,— DM
Tarifnummer 10.1.4	37,— DM bis 84,— DM
Tarifnummer 10.1.5	20,— DM bis 204,— DM

4.5.13 Die Tarifnummern 10.1.6 bis 10.2.2 werden durch folgende Tarifnummern 10.1.6 bis 10.2.2 ersetzt:

„10.1.6	Untersuchung auf Listerien	35,— bis 173,—
10.1.7	Untersuchung auf Salmonellen	35,— bis 173,—
10.1.8	mikroskopische Untersuchung	18,— bis 22,—
10.1.9	Untersuchung von H-Milch	29,—
10.1.10	elektrophoretische Untersuchung	8,— bis 162,—
10.1.11	Enzyme Linked Immuno Assay (ELISA-Test)	9,— bis 133,—
10.1.12	Dreiplattentest (DPT)	18,—
10.2	Lebensmitteluntersuchungen	
10.2.1	sensorische Untersuchung	19,— bis 32,—
10.2.2	präparativ-gravimetrische Untersuchung	51,—“.

4.5.14 In den nachstehend genannten Tarifnummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:

Tarifnummer 10.2.3	84,— DM
Tarifnummer 10.2.4	17,— DM bis 172,— DM
Tarifnummer 10.2.5	89,— DM bis 407,— DM
Tarifnummer 10.2.6	89,— DM bis 178,— DM
Tarifnummer 10.2.7	45,— DM bis 89,— DM
Tarifnummer 10.2.8	64,— DM
Tarifnummer 10.2.9	20,— DM bis 204,— DM
Tarifnummer 10.2.10	18,— DM bis 25,— DM
Tarifnummer 10.2.11	39,— DM bis 190,— DM

4.5.15 Die Tarifnummern 10.2.12 und 10.2.13 werden durch folgende Tarifnummern 10.2.12 bis 10.2.15 ersetzt:

„10.2.12	Untersuchung auf Listerien	35,— bis 173,—
10.2.13	Dreiplattentest (DPT)	18,—
10.2.14	serologische Untersuchung	50,— bis 90,—
10.2.15	Enzyme Linked Immuno Assay (ELISA-Test)	9,— bis 133,—“.

4.5.16 In den nachstehend genannten Tarifnummern treten an die Stelle der bisherigen Gebührensätze die folgenden neuen Gebührensätze:

Tarifnummer 10.3.1	17,— DM bis 89,— DM
Tarifnummer 10.3.2	8,— DM bis 13,— DM
Tarifnummer 10.3.3	39,— DM bis 76,— DM
Tarifnummer 10.3.4	19,— DM bis 128,— DM
Tarifnummer 10.3.5	18,— DM bis 25,— DM
Tarifnummer 10.3.6	9,— DM bis 20,— DM
Tarifnummer 10.3.7	20,— DM bis 45,— DM
Tarifnummer 10.3.8	19,— DM bis 43,— DM
Tarifnummer 10.3.9	32,— DM bis 128,— DM

Tarifnummer 10.3.10.1		39,— DM
Tarifnummer 10.3.10.2		39,— DM
	bis	70,— DM
Tarifnummer 10.3.11.1		9,— DM
	bis	22,— DM
Tarifnummer 10.3.11.2		15,— DM
	bis	56,— DM
Tarifnummer 10.3.11.3		9,— DM
	bis	56,— DM
Tarifnummer 10.3.11.4		45,— DM
	bis	64,— DM
Tarifnummer 10.3.11.5		9,— DM
	bis	133,— DM
Tarifnummer 10.3.11.6		25,— DM
	bis	64,— DM
Tarifnummer 10.3.12		25,— DM
Tarifnummer 10.3.13.1		20,— DM
Tarifnummer 10.3.13.2		7,— DM
Tarifnummer 10.3.14		9,— DM
	bis	45,— DM

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1997 in Kraft.

(2) Gebührenrechtsverhältnisse, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bereits entstanden sind, werden nach bisherigem Recht abgewickelt. Entstehen aus einem solchen Gebührenrechtsverhältnis wiederkehrende Gebührenschulden, so ist auf nach Inkrafttreten dieser Verordnung entstehende Gebührenschulden das neue Recht anzuwenden.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 3. Dezember 1996.

Herausgegeben von der Justizbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg.
Druck, Verlag und Ausgabestelle Lütcke & Wulff, Heidenkampsweg 76B, 20097 Hamburg, — Telefon: 23 51 29-0 — Telefax: 23 27 86.
Bestellungen nimmt der Verlag entgegen. Bezugspreis für Teil I und II zusammen jährlich 120,— DM. Einzelstücke je angefangene vier Seiten 0,40 DM (Preise einschließlich 7 % Mehrwertsteuer). — Beim Postbezug wird der Teil I des Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblattes im Bedarfsfall dem Amtlichen Anzeiger als Nebenblatt im Sinne von § 8 der Postzeitungsordnung beigefügt.